



Beschlussvorlage Nr. 2017/219/1

10.11.2017

Federführend: Stadtkämmerei
Berthold Meßmer

Beteiligt: Finanzdezernat
Oberbürgermeister

Tagesordnungspunkt:

Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Haushaltsjahr 2018

Beratungsfolge:

Gemeinderat	28.11.2017	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

GR-Sitzung 19.04.2016 - Unterrichtung des Gemeinderats am 19.04.2016 über die wesentlichen Feststellungen der allgemeinen Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2010 - 2013, GR-Vorlage 2016/033, ö.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat legt ab dem Jahr 2018 einen kalkulatorischen Zinssatz von 5,33 % fest. Dieser Zinssatz gilt grundsätzlich für alle öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rottenburg am Neckar.

Anlagen:

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

Ausgangslage

Der Gemeinderat wurde über die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der allgemeinen Finanzprüfung für die Jahre 2010 - 2013 am 19.04.2016 informiert. In Bezug auf den kalkulatorischen Zinssatz (Rdnr. 33) ist dort Folgendes vermerkt:

„Als rechtserhebliche Grundlage für die Erstellung von Gebührenbedarfsberechnungen ist die für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes angewandte Berechnungsmethode vom Gemeinderat zur künftigen Anwendung zu beschließen.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt vertritt die Auffassung, dass das Anlagekapital im Prüfungszeitraum 2010 bis 2013 bei der Stadt Rottenburg am Neckar vergleichsweise hoch verzinst worden ist. Die Vergleichsbasis ist in der Prüfungsbemerkung nicht konkret dargestellt.

Die GPA vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass ein Zeitraum von 15 Jahren als Bezugsgröße zur Ermittlung eines durchschnittlichen Zinssatzes für kalkulatorische Zwecke nicht überschritten werden sollte. Eine Begründung für diese zeitliche Begrenzung ergibt sich aus der Prüfungsbemerkung nicht. Sie lässt sich nach Ansicht der Stadt im Hinblick auf lange betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern der zu finanzierenden Vermögensgegenstände im Anlagekapital, im Hinblick auf kommunale Kreditlaufzeiten und Zinsbindungsfristen als zwingende Vorgabe auch nicht rechtfertigen.

Kalkulatorischer Zinssatz

Kalkulatorische Zinsen sind nach § 14 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzen. Der kalkulatorische Zinssatz muss nach § 14 KAG angemessen sein.

Der kalkulatorische Zinssatz von 5,75 % besteht in Rottenburg am Neckar seit dem Jahr 2001.

Dieser Zinssatz gilt grundsätzlich für alle öffentlichen Einrichtungen der Stadt. Die Stadt hat im Interesse der gebotenen Gebührenkontinuität diesen Zinssatz bis heute belassen. Dabei wurden die Zinsentwicklungen auf dem Kapitalmarkt ständig beobachtet. Diese Entwicklungen gaben vor allem im Hinblick auf die langfristigen Nutzungsdauern der finanzierten kommunalen Wirtschaftsgüter und die Langfristigkeit von Kreditverträgen und Zinsfestschreibungen bisher zu keinem Zeitpunkt Anlass, eine Änderung vorzunehmen.

Ergänzende Erhebungen der Stadt zum allgemeinen kalkulatorischen Zinssatz mit 5,75 % zeigen, dass selbst bei Anlegung der Kriterien der GPA dieser Zinssatz im Prüfungszeitraum angemessen ist.

Es ist unbestritten, dass dem kalkulatorischen Zinssatz z. B. Sollzinssätze für Kommunalkredite zugrunde gelegt werden können. Dabei können Zinssätze für individuell aufgenommene, aber auch für auf dem Kapitalmarkt allgemein angebotene Kredite als Bezugsgröße in Frage kommen. Die GPA führt in ihrer Prüfungsbemerkung dazu aus, dass ein kalkulatorischer Zinssatz, der mehr als 0,5 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Fremdzinssatz der Stadt angesetzt wird, regelmäßig nicht mehr als angemessen anzusehen ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass unter Zugrundelegung der tatsächlichen Zinssätze für Fremdkredite bei der Stadt Rottenburg am Neckar im Durchschnitt einer 20-Jahresperiode ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,75 % auch nach den Kriterien der GPA als angemessen anzusehen ist. Legt man eine rd. 30-jährige Bezugsperiode zugrunde, wäre die Angemessenheit noch stärker belegt.

Periode		Zahl der Jahre	Summe	Zinssatz/a	Summe	ØZinssatz/a
von	bis einschl.		ØZinssätze je Periode	tatsächl. je Periode	ØZinssätze GPA + 0,5 %	je Periode GPA + 0,5 %
15-Jahresperiode Prüfungszeitraum 2010 - 2013						
1996	2010	15	77,92%	5,19%	85,42%	5,69%
1997	2011	15	76,80%	5,12%	84,30%	5,62%
1998	2012	15	75,79%	5,05%	83,29%	5,55%
1999	2013	15	74,87%	4,99%	82,37%	5,49%
20-Jahresperiode Prüfungszeitraum 2010 - 2013						
1991	2010	20	109,74%	5,49%	119,74%	5,99%
1992	2011	20	108,35%	5,42%	118,35%	5,92%
1993	2012	20	106,35%	5,32%	116,35%	5,82%
1994	2013	20	104,56%	5,23%	114,56%	5,73%
29-Jahresperiode Prüfungszeitraum 2010 - 2013						
1982	2010	29	170,09%	5,87%	184,59%	6,37%
1983	2011	29	165,48%	5,71%	179,98%	6,21%
1984	2012	29	163,52%	5,64%	178,02%	6,14%
1985	2013	29	160,49%	5,53%	174,99%	6,03%
Verschiedene Perioden von 1982 - 2016						
2005	2014	10	48,24%	4,82%	53,24%	5,32%
1995	2014	20	102,58%	5,13%	112,58%	5,63%
1985	2014	30	165,03%	5,50%	180,03%	6,00%
1987	2016	30	159,81%	5,33%	174,81%	5,83%
1982	2016	35	197,35%	5,64%	214,85%	6,14%

Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals für die Stadt Rottenburg am Neckar

Wie in der Ausgangslage dargestellt, ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine nachvollziehbare Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes durch den Gemeinderat zu beschließen.

Im Hinblick auf eine lange Bindung des Anlagekapitals, lange Kreditlaufzeiten und teilweise lange Zinsbindungsfristen dürfte es nicht angemessen sein, eine 15-jährige Bezugsperiode zu wählen.

Vielmehr hat sich die Bezugsperiode zur Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer einer großen Zahl von Wirtschaftsgütern, der in der Praxis anzutreffenden tatsächlichen kreditvertraglichen Begrenzungen von kommunalen Kreditlaufzeiten und im Zweifel auch von Zinsbindungen zu orientieren. Diese betragen in der Regel 30 Jahre.

Dies bedeutet, dass bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes künftig der Durchschnitt der tatsächlichen Zinssätze für Fremdkredite eine Bezugsperiode von 30 Jahren angewandt wird.

Daher schlägt die Verwaltung, auf Grundlage vorstehender Tabelle, ab dem Jahr 2018 einen kalkulatorischen Zinssatz von 5,33 % vor.